

## Reglement für die Schwyzer Kantonale Schweissprüfung

### A) Allgemeine Bestimmungen

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.

#### Art.1 Zweck

Die Schwyzer Kantonale Schweissprüfung über 500 und 1000m mit integrierter Versuche wird von der Fachgruppe Jagdhund des Kantons Schwyz (FGJH) und dem Schwyzer Kantonalen Patentjägerverband (SKPJV) organisiert.

Mit der Durchführung von Schweissprüfungen sollen Bedingungen geschaffen werden, die ein Führer mit seinem Jagdhund erfüllen muss, um sich in der Jagdpraxis als Nachsuchengespann bewähren zu können.

Die Schweissprüfungen werden auf der 500 m Fährte (Abschnitt B) und auf der 1000 m Fährte (Abschnitt C) mit integrierter Versuche durchgeführt.

Als Grundlage für alle Schweissprüfungen sind die Bestimmungen der jeweils gültigen PLRO der AGJ zu beachten.

#### Art. 2 Ausschreibung und Zulassung

Zu den Schweissprüfungen auf der künstlichen Wundfährte sind alle zur Jagd erlaubten Hunde mit Abstammungspapieren, auf denen der FCI Stempel angebracht ist, zugelassen. Sie müssen mindestens 15 Monate alt sein. Der Prüfungsleiter kann betreffend dem Alter Ausnahmen gestatten.

Der Führer eines Hundes auf der 500 m und der 1000 m Fährte muss Inhaber eines Jagdfähigkeitsausweises (Jägerprüfung) sein.

Ein Hund darf innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren höchstens dreimal auf der gleichen Fährtenlänge geführt werden.

Weitere Zulassungsbeschränkungen (z.B. Anzahl Hunde) für die Prüfungen liegen in der Kompetenz des Veranstalters.

#### Art. 3 Richter

Zur Abnahme der Schweissprüfungen sind nur Richter befugt, die von der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ) als Schweissrichter anerkannt sind. Die entsprechenden Vorschriften der jeweils geltenden PLRO bleiben anwendbar.

Die Arbeit eines jeden Hundes ist durch zwei Richter zu beurteilen. Ein Richteranwärter gilt dabei nicht als Richter.

#### Art. 4 Anlage der Fährten

Die künstliche Schweissfährte hat möglichst praxisnah durch wechselndes Gelände (Dickungen, Althölzer, Wiesen, Lichtungen) zu führen. Alle Fährten sollen etwa die gleichen Bedingungen aufweisen. Der seitliche Abstand von einer zur anderen Fährte muss überall mindestens 100 m betragen. Beim Anlegen der Fährten darf kein Schnee liegen.

## **Art. 5 Material für die Fährte**

Die Fährten werden mit dem Fährtschuh gelegt. Dafür wird Material von Rot- Gams- oder Rehwild verwendet. Alles was für das Legen der Fährte verwendet wird, muss vom gleichen Stück Wild stammen (Schalen Schweiss, Schnitthaar, Decke, etc.).

Das Material für das Legen der Fährte muss von der Prüfungsleitung organisiert werden.

## **Art. 6 Herstellung vom Anschluss und der Fährte**

Das Legen vom Anschluss im Versuchsfeld und das Legen der Fährte erfolgt in einem Arbeitsgang. Der Anschluss soll möglichst praxisgerecht angelegt sein (Lauf-, Krell-, Waidwund-, Äserschuss). Mindestens ein Richter der jeweiligen Gruppe muss bei dieser Tätigkeit dabei sein. Beim Legen der Fährten dürfen maximal 3 Personen teilnehmen.

Die Fährten werden mit dem Fährtschuh mit frischen Wildschalen und je 1dl. Schweiss hergestellt. Am Anschluss und den Wundbetten ist vermehrt Schweiss, Deckenfetzen, Schnitthaare, etc. abzugeben. Am Ende der Fährte ist ein Stück von der Schalenwilddecke, Schalen oder das Haupt in möglichst frischem Zustand abzulegen.

Allfällige Markierungen der Fährte durch die Fährtenleger dürfen für den Hundeführer nicht sichtbar sein. Für jede Prüfung ist pro Fährtentyp eine Ersatzfährte zu legen. Ob und wann sie durch ein Gespann beansprucht werden kann, entscheidet der Prüfungsleiter nach Konsultation der betreffenden Richter und des Hundeführers.

## **Art. 7 Art der Arbeit**

Die Schweissprüfungen werden als reine Riemenarbeit durchgeführt.

## **Art. 8 Schweiss Halsung und Schweissriemen**

Für die Schweissarbeit sind mindestens 6 m lange Schweissriemen zu verwenden. Die Führung eines Hundes mittels eines Leitgeschirres ist gestattet.

Der Hund ist während der gesamten Arbeit am Riemen zu führen. Der Riemen darf nur ausnahmsweise und für kurze Zeit aus der Hand gegeben werden.

Es ist gestattet den Hund mit einem ausgeschalteten Ortungsgerät auszurüsten. Der Führer darf ein GPS-Gerät zur Bestimmung seiner Position mitführen. Diese Systeme dürfen aber nicht zur Beurteilung, sowie zur Einsprache der Prüfungsarbeit beigezogen werden.

## **Art. 9 Beginn der Arbeit, Meldung und Markierung von Pirschzeichen**

Die Richter zeigen dem Hundeführer das Versuchsfeld und lassen ihn ab da die Versuche und die dazugehörige Schweissfährte arbeiten. Das Gespann muss in der definierten Fläche selbständig den Beginn der Fährte und den Abgang der Fährte finden. Die Richter dürfen den Beginn der Fährte und die Fluchtrichtung nicht bestätigen.

Während der Prüfung soll der Hundeführer den Richtern Pirschzeichen (Schweiss, Schnitthaare, Wundbetten etc.) melden. Die Richter haben solche Meldungen lediglich zur Kenntnis zu nehmen. Der Hundeführer darf Pirschzeichen auch selbst durch geeignete Mittel markieren und bei Bedarf auf diese zurückgreifen.

## **Art. 10 Verhalten der Richter während der Prüfung**

Die Richter und der Revierführer müssen Hund und Führer immer in angemessenem Abstand folgen, auch wenn das Gespann von der Fährte abgekommen ist.

## **Art. 11 Abruf beim Beginn der Fährte und auf der Fährte**

Findet das Gespann den Beginn der Fährte oder den Fährtenabgang nach maximal 80 m Fehlsuche (Suche ausserhalb des Anschlussgeviert) oder nach 15 Minuten nicht, erhält es einen Abruf (= der Abruf).

Wenn das Gespann im weiteren Verlauf der Arbeit eindeutig von der Fährte abgekommen ist (Fehlsuche während einer Strecke von maximal 80 m). so haben es die Richter abzurufen (= der Abruf).

## **Art. 12 Organisatorisches**

Die Organisation einer Schweissprüfung obliegt einem Prüfungsleiter, der dazu von der TKJ befähigt sein muss. Der Prüfungsleiter bestimmt die organisatorischen Einzelheiten der Prüfung.

## **B) Prüfung auf der 500 m Fährte**

### **Art. 13 Anlage der Fährte**

Am Anfang der Fährte befindet sich das Versuchefeld von ca. 30x30 m. Die Länge der 500 m Fährte beträgt mindestens 500 und höchstens 600m. Sie muss dem Gelände angepasst sein und zwei etwa rechtwinklige Haken sowie ein Wundbett enthalten. Die 500 m Fährte muss über Nacht stehen und mindestens 12 Stunden alt sein.

Die Fährten werden ausgelost.

### **Art. 14 Einweisung nach Abruf**

Muss ein Gespann von den Richtern in Anwendung von Art. 11 vorstehend abgerufen werden, so haben die Richter den Führer dort auf die Fährte einzuweisen, wo er davon abgekommen ist.

## **C) Prüfung auf der 1000 m Fährte**

### **Art. 15 Anlage der Fährte**

Am Anfang der Fährte befindet sich das Versuchefeld von ca. 30x30 m. Die Länge der 1000 m Fährte weist eine Fährtenlänge von mindestens 1000 m und höchstens 1100 m auf. Sie muss dem Gelände angepasst sein und drei etwa rechtwinklige Haken sowie zwei Wundbetten enthalten. Die Stehzeit der Fährte beträgt mindestens 18 Stunden.

Die Fährten werden ausgelost.

### **Art. 16 Abruf auf der 1000 m Fährte**

Muss ein Gespann von den Richtern in Anwendung von Art. 11 vorstehend abgerufen werden, so muss der Führer selbständig und ohne Einweisung durch die Richter auf die Fährte zurückgreifen.

## **D) Beurteilung und Bewertung**

### **Art. 17 Voraussetzungen zum Bestehen der Prüfung**

Eine Schweissprüfung ist bestanden, wenn der Führer von den Richtern nicht mehr als zweimal im Sinne von Art. 11 vorstehend abgerufen werden muss und er im Beisein der Richter zum Stück findet.

Die Arbeit auf der 500 m Fährte inklusiv der Versuche ist auf 60 Minuten, diejenige auf der 1000 m Fährte inklusiv der Versuche auf 90 Minuten begrenzt.

Sobald der Hundeführer in das Versuchefeld gestartet ist, muss das Gespann bewertet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass es die Prüfung vorzeitig und ohne Einfluss höherer Gewalt abbricht. Es erhält dann die Bewertung „nicht bestanden“.

### **Art. 18 Bewertung**

Die Prüfung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die Bewertung ist in die Abstammungsurkunde (bestanden oder nicht bestanden) einzutragen.

### **Art. 19 Ausweise**

Dem erfolgreichen Gespann wird ein von der FGJH und dem SKPJV ausgestellter Ausweis für die bestandene Prüfung ausgehändigt.

### **Art. 20 Einsprüche**

Einsprüche durch den Führer eines geprüften Hundes müssen innert einer Stunde nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Prüfungsleiter mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handle sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

Der Prüfungsleiter entscheidet am gleichen Tag zusammen mit zwei weiteren Richtern, die den betreffenden Hund nicht beurteilt haben, endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Das rechtliche Gehör von Hundeführer und betroffener Richtergruppe ist zu gewährleisten. Der Entscheid ist dem Hundeführer mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

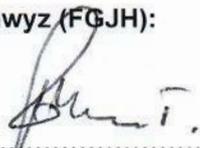
Es kann eine Einspruchsgebühr verlangt werden. Sie darf höchstens die Hälfte der Prüfungsgebühr betragen. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die Einspruchsgebühr dem Hundeführer zurückzuerstatten.

### Art. 21. Schlussbestimmungen

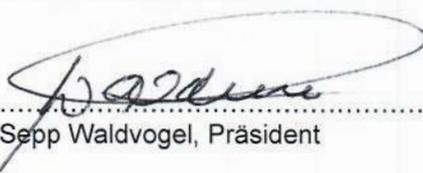
Dieses Reglement wurde vom Vorstand des Schwyzer Kantonalen Patentjägerverbandes (SKPJV) am 14.2.2022 und durch die Fachgruppe Jagdhunde (FGJH) am 25.3.2022 genehmigt und tritt nach der Genehmigung durch die Technische Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ) sofort in Kraft.

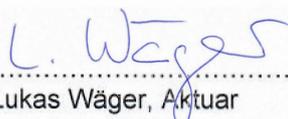
Im Namen der Fachgruppe Jagdhunde des Kantons Schwyz (FGJH):

  
.....  
Manuel Wyss, Jagdverwalter, Leiter FGJH

  
.....  
Toni Föhn, Aktuar

Im Namen des Schwyzer Kantonalen Patentjägerverbandes (SKPJV):

  
.....  
Sepp Waldvogel, Präsident

  
.....  
Lukas Wäger, Aktuar

Genehmigt durch die TKJ am 20. April 2022

  
.....  
Dr. Walter Müllhaupt, Präsident

  
.....  
Silvia Mutter, Sekretärin